

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Dr. Anjes Tjarks (GRÜNE) vom 13.06.13

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Ermittlungsverfahren gegen HHLA-Vorstandsmitglied**

*Auf der HHLA-Hauptversammlung am 13.06.2013 stand ein Antrag zur Abstimmung, in dem ein eingestelltes Ermittlungsverfahren (Strafantrag) gegen ein Vorstandsmitglied thematisiert wird, deren Relevanz den Anteilsinhabern nicht kommuniziert worden sei.*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

Nach Auskunft der Hamburger Hafen und Logistik AG (HHLA) wurde der Antrag auf der Hauptversammlung nicht gestellt.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen teilweise auf Grundlage von Auskünften der HGV Hamburgische Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH (HGV) und der HHLA wie folgt:

- 1. Ist es richtig, dass gegen ein Vorstandsmitglied der HHLA strafrechtlich ermittelt worden ist?*
- 2. Auf welche strafrechtlichen Tatbestände bezogen sich die Ermittlungen?*
- 3. Weshalb wurde das Ermittlungsverfahren eingestellt?*

Ja. Das Ermittlungsverfahren wurde wegen des Vorwurfs der Gewässerverunreinigung, der Bodenverunreinigung, des unerlaubten Umgangs mit Abfällen, des Betruges und der Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr geführt. Das Ermittlungsverfahren wurde am 7. April 2011 gemäß § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt.

- 4. Welche Gremien der HHLA (Vorstand, Aufsichtsrat, Betriebsrat et cetera) waren über das Ermittlungsverfahren informiert? Wann wurden sie informiert?*

Gremien wurden von der Staatsanwaltschaft nicht benachrichtigt, der Beschuldigte erhielt eine Einstellungsmitteilung.

- 5. War die zuständige Behörde über das Ermittlungsverfahren informiert? Wann wurde sie informiert?*

Nein.

- 6. Waren die Anteilsinhaber über das Ermittlungsverfahren informiert? Wann wurden sie informiert?*

Die Strafverfolgungsbehörden haben die HGV nicht informiert und waren hierzu auch nicht verpflichtet.

7. *Wie verträgt sich das Verhalten eines Vorstandsmitglieds mit §§ 1 und 6 des Verhaltenskodexes der HHLA?*

Der Verhaltenskodex der HHLA dient dem unternehmensinternen Gebrauch. Darüber hinaus macht die HHLA aus aktienrechtlichen Gründen keine Angaben.

8. *Wurde das entsprechende Vorstandsmitglied trotz des Ermittlungsverfahrens entlastet?*

*Wenn ja, mit welcher Begründung?*

Die Hauptversammlung der HHLA hat am 13. Juni 2013 mit einem Abstimmergebnis von 99,86 Prozent den Mitgliedern des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2012 die Entlastung erteilt. Das individuelle Abstimmverhalten der Aktionäre wird nicht begründet.

9. *Wurde die Entlastung auch vom Aufsichtsrat unterstützt?*

*Wenn ja, mit welcher Begründung?*

Der Aufsichtsrat hat die Tagesordnung zu der Hauptversammlung unter anderem mit dem Vorschlag einer Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2012 beschlossen.

Wie üblich wird auf einer Hauptversammlung (hier 2013) unter anderem das Geschäftsjahr des Vorjahres (hier 2012) im Hinblick auf Gewinnverwendung, Jahresabschluss und eben auch die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats behandelt.

10. *Wie bewerten der Senat oder die zuständige Behörde das Verhalten des Vorstandsmitglieds? Halten sie dieses Vorstandsmitglied weiterhin für tragbar?*

*Wenn ja, warum?*

Die Strafverfolgungsbehörden haben kein strafrechtlich relevantes Verhalten eines Vorstandsmitglieds festgestellt. Der Senat sieht daher keinen Anlass, sich mit der Angelegenheit zu befassen.